

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: **Leopold Drohisch.**

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Rgl. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Erstb. tägl. Morg. 7 U. Inserate, à Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johannes-Platz u. Mailenhofstr. 6

N^o 201

Donnerstag den 19 Juli

1860.

Dresden, den 19. Juli.

— Vorgestern früh ist Se. Exc. der Herr Staatsminister Freiherr v. Beust nach Weiningen gereist, von wo er gestern Nachmittag zurück erwartet wurde.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Gestern wurde beim k. Oberappellationsgericht über den Mörder Glabewiß genannt Lehmann, früheren Staatsschuldenbuchhaltereinganglisten, in zweiter Instanz verhandelt. Da wir bei Gelegenheit der betr. Hauptverhandlung (16. Mai) bereits Ausführlicheres über den schrecklichen Fall mitgeteilt haben, so dürfen wir dies bei unseren Lesern als bekannt voraussetzen und uns einer Wiederholung enthalten. Es würde aber auch dieselbe jetzt nicht eben sich besonders notwendig machen, da die gestrige Verhandlung vor dem höchsten Gerichte des Landes einen in der That kaum von Jemand geahnten Ausgang nahm. Nachdem Se. Exc. Herr Oberappellationsgerichtspräsident wirkl. Geh. Rath D. v. Langenn die Verhandlung eröffnet, erstattete Herr Oberappellationsrath Schumann das übliche Referat über den betr. Thatbestand. Es war schon einigermaßen befremdend, daß er eingehender als gewöhnlich auf die in dem Verfahren der ersten Instanz vorhandenen Richtigkeiten hinwies. Nach Schluß des Referats ersuchte aber der Herr Präsident die Staatsanwaltschaft sowohl, wie die Verteidigung, vor der Hand ihre Auslassungen bloß auf die Richtigkeit zu erstrecken, worauf sich dann ergeben werde, ob weiter in der Sache vorzugehen sei oder nicht. Herr Staatsanwalt Heinze verbreitete sich sodann ausführlich über die vorzugsweise zur Sprache gebrachten Richtigkeiten. Die erste betraf den beim Gericht in Eidspflicht stehenden chemischen Sachverständigen, Herrn Apotheker Eder. Nach der legal vorgenommenen Section der beiden Kinderleichen hatte man nicht nur diejenigen Behältnisse, in welchen die Nieren, das Herz &c. derselben verschlossen und versiegelt worden waren, dem benannten Herrn Sachverständigen bloß durch einen Gerichtsdieners ins Haus geschickt, sondern es war ihm auch der in dem Morphinumfläschchen verbliebene Rest durch den Herrn Gerichtsarzt D. Siebenhaar überbracht worden, anstatt daß den Vorschriften der Strafprozeßordnung gemäß diese Gegenstände ihm hätten an Gerichtsstelle ausgehändigt werden sollen. Das war nun freilich nicht mehr zu ändern. Etwas Anderes aber war es mit dem Krankenbericht, den der Arzt bei der Diaconissenanstalt, Herr D. Seiler, über die Wiederherstellung der drei ebenfalls vergiftet gewesenen älteren Kinder erstattet hatte. Herr D. Seiler steht weder bei der Gerichtsbehörde in Eidspflicht, noch ist er zur eidlichen Bestätigung seines Berichts vor den Untersuchungsrichter gefordert, noch endlich zur Hauptverhandlung als Zeuge berufen worden. Herr Staatsanwalt Heinze erkannte in allem Diesen wesentliche

Formfehler, und er beantragte daher, das königliche Oberappellationsgericht wolle die heutige Verhandlung vertagen und die eidliche Verpflichtung des D. Seiler entweder selbst vornehmen oder durch das Bezirksgericht vornehmen lassen. Herr Adv. Fränzel sprach sodann in einer äußerst gediegenen Rede sich darüber aus, wie die Erörterungen in Bezug auf den Sachverständigen Herrn Eder zwar zu gar keinem Resultate führen würden, weil Geschehenes nicht zu ändern sei, daß aber bezüglich derjenigen Vernachlässigungen, durch welche in Betreff des Herrn D. Seiler sehr wesentliche Vorschriften der Strafprozeßordnung verletzt worden seien, eine nachträgliche Abklärung desselben sich erforderlich machen werde. Er stelle es daher lediglich dem Ermessen des hohen Gerichtshofs anheim, ob derselbe die Cassation des erstinstanzlichen Urteils oder die Vertagung der heutigen Verhandlung aussprechen wolle. Nach dieser Darlegung zog sich der Gerichtshof zur Berathung zurück und kehrte mit dem Urteil wieder, daß das Erkenntniß der ersten Instanz als nichtig aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzugeben, die Kosten der ersten Instanz aber als eine Last der Gerichtsbarkeit von Staatswegen zu übertragen seien. Sonach ist es, als ob zur Zeit die betr. Hauptverhandlung gar nicht abgehalten worden wäre, und es muß dieselbe von Anfang bis Ende noch einmal durchgemacht und ein nochmaliges Urteil gefällt werden. Das kann und wird nun freilich kein anderes sein als das frühere; aber Gesetz und Recht sind unbeugsam.

— In der letzten Zeit sind über Berlin ganz bedeutende Ladungen von Getreide mit der Anhalter Eisenbahn befördert worden. An jedem Tage und fast mit jedem Zuge wurden große Frachten abgesendet. Das Getreide ging größtentheils nach dem königreiche Sachsen.

— Frequenz der sächsischen Bäder nach dem „Dr. J.“: Elster, bis 13. Juli: 635 Parteien mit 787 Kurgästen und 1025 Personen, von denen noch 664 Personen anwesend sind. — Augustusbad (bei Radeberg), bis 13. Juli: 201 Personen mit 132 Kurgästen. — Georgenbad (zu Berggießhübel), bis 7. Juli: 34 Parteien mit 52 Personen und 43 Kurgästen. — Hermannsbad (bei Lausitz), bis 28. Juni: 48 Kurgäste. — Hermannsbad (zu Liegau bei Radeberg), bis 13. Juli: 69 Parteien mit 81 Kurgästen. — Hohenstein (bei Chemnitz), Wasserheilanstalt, bis 12. Juli: 39 Personen. — Königsbrunn, Wasserheilanstalt, bis 22. Juni: 82 Kurgäste. — Marienborn (bei Kamenz), bis 5. Juli: 76 Parteien mit 114 Personen. — Neustadt (bei Stolpen), Mineralbad, bis 9. Juli: 51 Kurgäste. — Pausa, Mineralbad, bis 30. Juni: 25 Parteien. — Schandau, bis 9.